

(2001/C 187 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3713/00**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE-DE) an die Kommission**

(30. November 2000)

Betrifft: Untersuchung über die Auswirkungen des Exportverbots für Tabakerzeugnisse

Der Tabakindustrie zufolge werden die in der neuen Tabak-Richtlinie vorgeschlagenen Einschränkungen im Hinblick auf die Herstellung und die Ausfuhr von Tabakerzeugnissen in der EU zu Arbeitsplatzverlusten führen. Über welche ausführlichen Studien verfügt die Kommission, was die Auswirkungen der neuen Tabak-Richtlinie auf die Beschäftigungssituation in den einzelnen Ländern der EU anbelangt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. März 2001)

Es ist nicht bekannt, wie stark die in der Gemeinschaft für den Export produzierten Zigaretten die vorgeschlagenen Höchstgrenzen für den Gehalt an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxyd überschreiten. Nach den auf Sitzungen zwischen der Kommission und Vertretern der Tabakindustrie vorgelegten Informationen dürften die Zigarettenexporte aus der Gemeinschaft etwa 15 % der Gesamtzigarettenproduktion in der Gemeinschaft ausmachen, wobei allerdings nur ein Bruchteil der exportierten Zigaretten die vorgeschlagenen Höchstgrenzen überschreiten würden.

Somit ist schwer abzuschätzen, welcher Prozentanteil der Gemeinschaftsproduktion betroffen wäre, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen verabschiedet werden, und welche Möglichkeiten für eine Diversifizierung bestehen und welche Auswirkungen eine Übergangsfrist haben könnte. Der Europäische Verband der Zigarettenhersteller hat 1997⁽¹⁾ einen allgemein gehaltenen Bericht über die Beschäftigungssituation in der Tabakindustrie erstellt. Auf Seite 11 des Berichtes heißt es sinngemäß: „Nach den den der Tabakindustrieverbänden der Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen ist die Vollzeitbeschäftigung in der Tabakindustrie seit 1990 zurückgegangen. Für die EU12 ist die Anzahl der Vollzeitarbeitsplätze 1994 um 23 % auf 64 184 Arbeitsplätze gegenüber 83 419 im Jahre 1990 zurückgegangen. Dieser Rückgang deckt sich mit den in den meisten Beschäftigungssektoren in der EU zu verzeichnenden Trends. Der Trend zur niedrigeren Beschäftigungsrate ist hauptsächlich auf die fortgesetzte Erhöhung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen, die mit Investitionen in leistungsfähigere Maschinen einhergehen.“

Nach Angaben des zuständigen Industrieverbands ist somit der Beschäftigungsrückgang auf Ursachen zurückzuführen, die außerhalb der Kontrolle des Gemeinschaftsgesetzgebers liegen.

Ferner wird auf die laufenden Verhandlungen für eine WHO-Rahmenvereinbarung zur Bekämpfung des Tabakkonsums verwiesen, die die Schaffung international vereinbarter Produktnormen vorsieht, um die bereits auf Gemeinschaftsebene erörterten Normen zu ergänzen.

Der Kommission liegen keine ausführlichen Studien der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art vor.

⁽¹⁾ „Die Tabakindustrie in der Europäischen Union 1997“, Pieda plc.

(2001/C 187 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3714/00**von Paul Lannoye (Verts/ALE) an die Kommission**

(30. November 2000)

Betrifft: Zugang zu Informationen über die Erweiterung des Flughafens von Barajas in Madrid

In ihrer Antwort auf unsere schriftliche Anfrage E-1518/00⁽¹⁾ vom 5. Juli 2000 erklärt die Kommission hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990⁽²⁾ über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die Behörden hätten den Anträgen stattgegeben, auch wenn die Antwort mit einiger Verspätung erfolgt sei.

Dies ist jedoch nicht korrekt, denn die Informationen werden weiterhin nicht denjenigen zur Verfügung gestellt, die sie beantragen.

In einem Schreiben vom 17. Juli 2000 an die Kommission behauptet die Entidad de la Moraleja nachweislich, daß die AENA (Gesellschaft der spanischen Flughäfen) nicht korrekt antwortet und die Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG nicht beachtet. In Wirklichkeit wurden die Angaben über die stündlichen durchschnittlichen Lärmemissionen in einem unkorrekten Format bereitgestellt. Diese Einschränkung des Zugangs zu solchen Informationen lässt jedoch Zweifel an der Genauigkeit der Umweltverträglichkeitsstudie aufkommen und schmälert die Möglichkeit der Bürger, ihre Rechte in Bezug auf den Umweltschutz und die öffentliche Gesundheit auszuüben.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen hat bzw. zu treffen beabsichtigt, um eine uneingeschränkte Anwendung der betreffenden Richtlinie zu gewährleisten?

Teilt sie die Auffassung, daß es erforderlich ist, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den spanischen Staat wegen Nichteinhaltung der betreffenden Richtlinie einzuleiten?

(¹) ABl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 22.

(²) ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(1. Februar 2001)

Die Richtlinie 90/313/EWG (¹) des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sieht in Artikel 4 vor, daß eine Person, die der Ansicht ist, daß ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, oder die von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, den Bescheid auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg gemäß der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsordnung anfechten kann.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in spanisches Recht erfolgte mit dem Gesetz 38/1995 vom 12. Dezember 1995 über das Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt, kürzlich geändert durch das Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999, das Personen die Möglichkeit gibt, in derartigen Fällen Rechtsmittel einzulegen.

Wenn die „Entidad de la Moraleja“ der Ansicht ist, daß bei ihren Informationsersuchen an die spanischen Behörden die Richtlinie 90/313/EWG nicht beachtet worden ist, so kann sie auf nationaler Ebene die geeigneten Rechtsmittel einlegen, um zu veranlassen, daß die nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen tätig werden, die in den Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Behörden in erster Linie zuständig sind.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchungen über die korrekte Einhaltung der Richtlinie 90/313/EWG und eine eventuelle Vertragsverletzung die spanischen Behörden mehrfach um eine Stellungnahme zu den ihr zur Kenntnis gebrachten Ereignissen gebeten.

Aus der Antwort der spanischen Behörden geht hervor, daß bereits mehrere Informationsersuchen beantwortet wurden und auch weiterhin den zahlreichen Ersuchen der genannten Entidad entsprochen wird. Die spanischen Behörden gewähren anfragenden Personen, wenn auch teilweise mit Verzögerung, Zugang zu den verfügbaren Informationen. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß die Richtlinie 90/313/EWG keine Bestimmung hinsichtlich der Form enthält, in der die angeforderten Informationen der anfragenden Person zur Verfügung gestellt werden müssen.

Was die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgrund einer fehlerhaften Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG angeht, ist festzustellen, daß nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Kommission nicht verpflichtet ist, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag einzuleiten, sondern vielmehr über einen Ermessensspielraum verfügt. Gemäß dieser Ermessensbefugnis verfolgt die Kommission nicht jeden einzelnen ihr zur Kenntnis gebrachten Fall einer mutmaßlich fehlerhaften Anwendung dieser Richtlinie. Nur in Fällen, in denen eine permanent fehlerhafte Verwaltungspraxis erkennbar ist oder einzelne fehlerhafte Anwendungen aufgrund von Gemeinsamkeiten zusammengefasst werden können, leitet die Kommission in der Regel ein Vertragsverletzungsverfahren

gemäß Artikel 226 EG-Vertrag ein. Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen scheint jedoch im vorliegenden Fall keine dieser beiden Bedingungen gegeben zu sein.

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(2001/C 187 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3718/00
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(30. November 2000)

Betrifft: Terrorismus, Gewalt und schwarzer Humor auf Websites

Das Internet entwickelt sich immer mehr zur Begegnungsstätte für alle möglichen Schändlichkeiten. Neben den Websites, die pädophile Abbildungen und Gewaltpornographie verbreiten, wimmelt es nur so von Websites, die entsetzliche Szenen von Attentaten und Explosionen darstellen, welche auf das Konto der verschiedenen Gruppierungen des internationalen Terrorismus gehen, wobei eindeutig der Vorzug Gewalttaten mit ideologischem oder fundamentalistischem Hintergrund gilt. Auf weiteren Websites werden Zeichentrickfilme verbreitet, die sich durch schwarzen Humor von unglaublicher Gewalt auszeichnen und in denen Menschen mit einem Schuss auf die Stirn kaltblütig getötet werden; in einer anderen Trickdarstellung wird ein gewisser Ricky Martin gequält und zerstückelt; fette Küken tanzen, bis sie bersten, und niedliche kleine Hunde werden mit Tritten geköpft.

Auch wenn diese Art der Kommunikation unter die freie Meinungsäußerung fällt, wird die Kommission dennoch um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist sie nicht der Ansicht, daß diese anhaltende Verbreitung von Gewaltdarstellungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen und die völlige Missachtung eines Mindestmaßes an Selbstkontrolle erkennen lassen, Normen unterworfen werden muß, die im internationalen Rahmen zu vereinbaren sind?
2. Hält sie es nicht für zweckmäßig, das demnächst unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindende Weltforum der Kommunikation dazu zu nutzen, Vorschläge für die erforderlichen Regelungen für das Internet zu unterbreiten, um u.a. unerfreuliche Darstellungen ähnlich denen zu vermeiden, wie sie auf der Website „unioneuropea“ geboten werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(31. Januar 2001)

Die Kommission verfolgt seit der Verabschiedung der Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet (¹) und des Grünbuches über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten (²) im Oktober 1996 konsequent ihr Konzept zum Umgang mit illegalen und schädlichen Inhalten im Internet. Dank des abgestimmten Vorgehens der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen konnten so bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Die Hauptverantwortung für den Umgang mit illegalen Inhalten liegt bei den zuständigen Polizei- und Justizbehörden. Auch die Unternehmen können zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften beitragen, insbesondere indem sie illegale Inhalte aus dem Umlauf entfernen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften Informationen und ihr Know-how zur Verfügung stellen.

Das Internet ist jedoch ein globales Kommunikationsmittel, das an Landesgrenzen nicht halt macht. Zur internationalen Kooperation gehört, daß die Ordnungskräfte in geeigneter Form zusammenarbeiten, auch über bestehende Kommunikationskanäle wie Europol und Interpol. Im Ergebnis der von der Kommission genau verfolgten Arbeiten in der Gruppe der acht wichtigsten Industrienationen (G8) sowie im Rahmen des Entwurfs einer Konvention des Europarates, zeichnet sich hier eine verstärkte Zusammenarbeit ab.

Schädliche Inhalte sind sowohl Inhalte, die an sich zwar erlaubt sind, die aber nur beschränkt verbreitet werden dürfen (z.B. nur an Erwachsene) als auch Inhalte, die von bestimmten Benutzern für inakzeptabel gehalten werden oder die von den jeweils Verantwortlichen (Eltern und Lehrer) als schädlich für in ihrer Obhut stehenden Minderjährige betrachtet werden, obwohl ihre Veröffentlichung nach dem Grundsatz der Meinungsfreiheit nicht eingeschränkt ist.